

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Harrislee

Durch den Beschluss des Ausschusses für Bildung, Sport und Soziales vom 27. Januar 2022 gelten für die gemeindliche Vereinsförderung bis auf Widerruf die nachfolgenden Richtlinien.

§ 1

Grundsätze der Förderung

Soweit die Gemeinde Harrislee im Rahmen ihres Haushaltsplanes Mittel für Vereinsförderung zur Verfügung stellt, erfolgt deren Verteilung nach den folgenden Grundsätzen:

1. Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde zur Unterstützung sportlich, kulturell und sozial tätiger, eingetragener Harrisleer Vereine. Schwerpunkt ist die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Gefördert werden können Vereine,
 - a) die eine aktive und kontinuierliche Jugendarbeit betreiben. Mindestvoraussetzung ist die vereinseigene, auf den Vereinszweck gerichtete Betreuung von mindestens drei Kindern/Jugendlichen im Alter von 3 bis 18 Jahren. Vereine ohne Jugendarbeit werden nicht gefördert;
 - b) die einen sportlichen, kulturellen oder sozialen Zweck verfolgen;
 - c) die gemeinnützig nicht auf die Erwirtschaftung von Gewinnen ausgerichtet und im Vereinsregister eingetragen sind. Interessengemeinschaften oder Interessenvereinigungen sowie politische Parteien werden nicht gefördert;
 - d) deren Vereinssitz und Hauptbetätigungsfeld in Harrislee liegen. Die bloße Verwendung des Ortsnamens „Harrislee“ im Vereinsnamen ist unzureichend;
 - e) die von ihren Mitgliedern angemessene Mitgliedsbeiträge erheben;
 - f) deren überwiegende Zahl der Mitglieder (mind. 50 %) ihren Wohnsitz in Harrislee haben und
 - g) die seit mindestens einem Jahr vor der Antragstellung eine dem Vereinszweck entsprechende Betätigung entfaltet haben.
3. Sämtliche Zuschussanträge sind von dem/der 1. Vereinsvorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 2

Art der Förderung

- (1) Das jeweils bereitgestellte Fördervolumen unterscheidet eine Sockelbetrags-, Regel- und Investitionsförderung.
- (2) Vom Fördervolumen entfallen 80 % auf die Regelförderung und 20 % auf die Förderung investiver Maßnahmen.

- (3) Drei Viertel des auf die Regelförderung entfallenden Fördervolumens werden unter Berücksichtigung eines Sockelbetrages von 125,00 € auf die Vereine im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen verteilt. Dabei entfallen vier Fünftel der Fördersumme auf jugendliche und ein Fünftel auf erwachsene Vereinsmitglieder.
- (4) Ein Viertel des auf die Regelförderung entfallenden Fördervolumens wird ohne Berücksichtigung eines Sockelbetrages auf die Vereine im Verhältnis ihrer Anzahl jugendlicher Vereinsmitglieder verteilt.

Eine Förderung ist bis zum 15. März des jeweiligen Haushaltsjahres unter Mitteilung der jugendlichen und erwachsenen Mitgliederzahlen zu beantragen. Die Vereine haben grundsätzlich die gemeldeten Mitgliederzahlen durch entsprechende Nachweise zu belegen.

- (5) Investive Maßnahmen der Vereine können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis maximal 30 % der förderfähigen Kosten, d. h. nach Abzug sämtlicher Förderungen durch Dritte, unterstützt werden. Voraussetzungen der Unterstützung:
 1. Erforderlich ist das Einreichen eines ausführlich begründeten Antrags bei der Gemeinde. Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen.
 2. Zuvor sind übrige Förderungsmöglichkeiten voll auszuschöpfen (z. B. Zuschüsse von Landesverbänden).
 3. Zusätzlich sind jeweils drei Vergleichsangebote pro Maßnahme vorzulegen.
 4. Die Verwendung der Mittel ist mit Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.
 5. Förderfähig sind alle Investitionen ab einem Volumen von mindestens 500,00 € netto.
- (6) Antragsberechtigt für die Förderung investiver Maßnahmen sind auch örtliche Jugendorganisationen anerkannter Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus.
- (7) Investive Maßnahmen eines Vereins können auch dann gefördert werden, wenn der Vereinssitz außerhalb Harrislees liegt und die Investition einer in Harrislee gelegenen Einrichtung des Vereins zugutekommt. Maßstab der Förderung ist dabei der prozentuale Anteil der Harrisleer Vereinsmitglieder, maximal jedoch 20 % der förderfähigen Kosten.
- (8) Aus den für investive Maßnahmen bereitstehenden Mitteln können max. 2.500,00 € als Fahrtkostenzuschüsse zu Fahrten weiterführender Meisterschaften gewährt werden.

§ 3 Sportlerehrung

- (1) Auch die jährlich von der Gemeinde durchzuführende Sportlerehrung ist eine wesentliche Form der gemeindlichen Sportförderung.
- (2) Geehrt werden insbesondere Einzelsportler/innen und Mannschaften, welche im abgelaufenen Jahr
 1. an Welt- oder Europameisterschaften bzw. an Olympischen Spielen teilgenommen haben,
 2. einen 1. bis 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften belegt haben,
 3. den 1. Platz bei einer Landesmeisterschaft oder einer vergleichbaren Meisterschaft belegt haben,
 4. zum 25., 30., 35. Mal usw. das Goldene Sportabzeichen erlangt haben,

- 5. bis einschließlich Platz 6 in der Landesbestenliste aufgeführt worden sind,
- 6. in eine Landesauswahl berufen worden sind,
- 7. als Bundessieger/innen platziert wurden.

(3) Bei Mannschaften gilt die Belegung des 1. Platzes bzw. der Aufstieg in eine höhere Liga als Erfolg im o. g. Sinne.

§ 4 Vereinsjubiläen

(1) Die Gemeinde Harrislee gewährt den örtlichen Vereinen bei Veranstaltungen anlässlich von Vereinsjubiläen auf Antrag folgende Zuschüsse:

Jahre	Vereinsmitglieder		
	bis 100	101 - 500	ab 501
10	50,00 €	100,00 €	150,00 €
20	100,00 €	150,00 €	200,00 €
25	150,00 €	200,00 €	250,00 €
30	150,00 €	200,00 €	250,00 €
40	150,00 €	200,00 €	250,00 €
50	200,00 €	250,00 €	300,00 €
60	250,00 €	300,00 €	350,00 €
70	300,00 €	350,00 €	400,00 €
75	350,00 €	400,00 €	450,00 €
80	400,00 €	450,00 €	500,00 €
90	450,00 €	500,00 €	550,00 €
100	500,00 €	750,00 €	1.000,00 €

(2) Darüber hinaus wird für alle weiteren durch 25 teilbaren Jubiläen der vorgenannte Höchstbetrag gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 28. Januar 2022 in Kraft.

Harrislee, den 29.01.2022


Martin Ellermann
Bürgermeister